Regionalabteilung Lüneburg - Dezernat 3

Niedersächsische Landesschulbehörde

Lüneburg, Juli 2014

Informationen zum Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen darf beim schulischen Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen. Jedoch dürfen die fachlichen Anforderungen mit Ausnahme des Lesens, Schreibens und Rechnens (s. u.) nicht geringer bemessen werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in allen Schulformen möglich. Sie erfolgt auf Hinweis/Vorschlag

- der Erziehungsberechtigten,
- der Lehrkräfte oder
- der betreuenden Lehrkraft des Mobilen Dienstes.

Der Nachteilsausgleich wird durch Beschluss der Klassenkonferenz gewährt.

Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung ermöglichen. Nachteilsausgleiche sind im Prinzip Möglichkeiten, im Unterricht didaktisch und methodisch individuell angepasste Bedingungen für den Lernprozess herzustellen

1. Rechtliche Grundlagen für den Nachteilsausgleich:

a. „Sonderpädagogische Förderung" - RdErl. d. MK vom 01.02.2005 (SVBl. S. 49/135) – noch gültige Grundlage:

I.17 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden.

Veränderungen können in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen,
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel,
- personelle Unterstützung,
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise, zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen,
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen.

b.: Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen"

5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z.B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel).

Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.

Zukunft Bildung Niedersachsen

Adresse
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Telefon
04131 15-2222
Fax
04131 15-2220

Internet
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151174
IBAN DE41 2505 0000 1900 1511 74
BIC NOLA DE 2HXXX

c.: „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen"– noch gültige Grundlage:

4. Leistungsfeststellung und Bewertung

4.1 Grundsätze

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. Für den Bereich der Rechenschwäche ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.

...

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können insbesondere sein

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
- zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,
- zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik.

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ... vorzusehen ... .

Als Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs gelten insbesondere

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;
- didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.

Bei anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist von der Klassenkonferenz über den Einsatz elektronischer Medien zu entscheiden.

Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen in den übrigen Lernbereichen und Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ... vorgesehen werden, zeitlich befristet die Rechtschreibleistungen einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in die Beurteilung der Fächer nicht einzubeziehen.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ausgewiesen sein.

4.2 Zeugnisse

Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.

2. Pädagogische Aspekte zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs (Wachtel / von Zimmermann SVBl 11/2013)

Häufige Probleme bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs:

- überzogene Erwartungen und Forderungen.
- Konflikte ergeben sich aus der Leistungsorientierung und den Zuweisungs- und Berechtigungsfunktionen des gegliederten Schulsystems.

a. Grundlagen

Die Fürsorgepflicht der Schule und das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes machen es unumgänglich, Nachteilsausgleiche beim Zugang zum schulischen Lernen und bei der Leistungsermittlung vorzunehmen. Als Nachteilsausgleich werden alle notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen sollen, dass Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen, Benachteiligungen oder Behinderungen im Unterricht einen Zugang zu den Lerngegenständen und Aufgabenstellungen finden und in Prüfungssituationen ihre Kompetenzen und Lernleistungen nachweisen können.

Das Diskriminierungsverbot findet eine Umsetzung in der Möglichkeit, die äußeren Bedingungen bei Prüfungen – also Bearbeitungszeit, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel – zu verändern.

Die Frage, ob bei einer Benachteiligung oder Behinderung ein Unterstützungsbedarf vorliegt, ist grundsätzlich individuell pädagogisch abzuklären, verallgemeinerte Kriterien können nicht herangezogen werden.

Anspruch auf Nachteilsausgleich

Ein Anspruch eines Schülers, einer Schülerin auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich zu prüfen, wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Umstände keinen Zugang zu einem Lerngegenstand oder zu einer Aufgabenstellung hat sowie zu einer gegebenen Zeit das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen nicht realisieren kann. Der Nachteilsausgleich kann also sowohl in Lernsituationen als auch bei Leistungsfeststellungen gewährt werden.

Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine festgestellte Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, sondern der aus der Behinderung in Wechselwirkung mit den Gegebenheiten des Unterrichts unter Umständen resultierende individuelle Bedarf an Unterstützung und Hilfestellung. Im Vordergrund stehen bei einer pädagogischen Betrachtung ausdrücklich Stärken und Kompetenzen eines Kindes im Zusammenhang der Kind-Umfeld-Beziehung (Wandel von einer kind- zu einer systembezogenen Sichtweise).

b. Praxis des Nachteilsausgleichs

Gewährung des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden, ein verbindliches formales Verfahren gibt es nicht. Auch die Erziehungsberechtigten können auf einen möglichen oder notwendigen Nachteilsausgleich hinweisen oder für ihr Kind einen Nachteilsausgleich in der Schule vorschlagen.

Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder für einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzuleiten und zu bestimmen; sie sollte mit den Eltern beraten werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind immer ein Klassenkonferenzbeschluss (Erörterung und Festlegung über Art und Umfang der Hilfen) und die Verankerung in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bzw. im Förderplan.

Dabei wird ausgewiesen, ob es sich um einmalige oder dauerhafte, fachbezogene oder fachübergreifende Maßnahmen handelt etc. Festzuhalten sind auch die Ergebnisse der Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

Zwar sollte die Schule den Konsens mit den Erziehungsberechtigten anstreben, sie verantwortet aber die Entscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung.

Die Ermittlung eines Anspruchs setzt eine fortlaufende Beobachtung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht und ggf. den Einsatz diagnostischer Instrumente voraus. Bei Bedarf sollte sie sonderpädagogische Fachkräfte einbeziehen. In anderen Fällen ist sie auf die Mitwirkung und Kooperation von Förderzentren, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen angewiesen.

Es ist nicht zulässig, dass ein Nachteilsausgleich ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin oder dem Begutachter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt. Ein ärztliches Attest kann aber Grundlage oder Anstoß für eine pädagogische Beratung über einen Nachteilsausgleich sein. Die Vorlage von Gutachten darf aber nicht von den Eltern verlangt werden.

Der individuelle Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss regelmäßig geprüft werden, weil sich die Voraussetzungen dafür verändern können. Es gibt zeitlich befristete Einschränkungen und Benachteiligungen (z.B. Erkrankungen, vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung etc.), nach deren Wegfall ein Nachteilsausgleich gegenstandslos ist.

Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich in Prüfungen trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Dabei sollte gewährleistet sein, dass die Formen des Nachteilsausgleichs bereits längerfristig im Unterricht vor der Prüfung verankert waren.

Grundsätze für den Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, den Leistungsanforderungen im zielgleichen Unterricht zu entsprechen, ohne diese Anforderungen im Schwierigkeitsgrad zu reduzieren.
Art und Weise solcher Hilfen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.
Aus dem Grundsatz, dass die Aufhebung der Benachteiligung Einzelner nicht zu einer Benachteiligung anderer umschlagen darf, ist zu folgern, dass prinzipiell die Anforderungen in der Sache nicht zu verändern sind und dass damit die Möglichkeiten des Ausgleichs auf die „äußeren Bedingungen" der Anforderungssituation zu richten sind. Zu berücksichtigen sind

- die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
- die Besonderheiten des Unterrichtsfachs und der jeweiligen Themen,
- die Bedeutung der jeweiligen Leistungsfeststellung (mündliche Mitarbeit, Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten, Abschlussarbeiten, Abitur).

Auch ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist weder Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich, noch begründet er per se einen Nachteilsausgleich.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zum einen kann durch die Gestaltung allgemeiner Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Zum anderen sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich.
Der folgende Katalog, der sich insbesondere auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Sinnesbeeinträchtigungen bezieht, kann nicht abschließend sein. Die einzelnen Vorschläge können auch nicht als einzulösende Forderungen aufgefasst werden. Es handelt sich um Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen und der zu überprüfenden Leistungen beraten und entschieden werden muss:

- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, Arbeitsplatzorganisation
- Anpassung von Texten und vergrößerte Grafiken (z.B. für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)
- räumliche Veränderungen (Akustik, Licht)
- personelle Unterstützung (z.B. bei unterstützter Kommunikation)
- Einsatz technischer Hilfsmittel wie spezielle Stifte, Zirkel und Lineale, Taschenrechner, taktile Karten, Computer mit Braillezeile
- Textoptimierung von Aufgaben (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören oder Sprache)
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)
- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen
- alternative Präsentation von Aufgaben
- alternative Präsentation von Ergebnissen
- Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen (z.B. Worterklärungen bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören)
- alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis)
- Exaktheitstoleranz (z.B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern)

Nachteilsausgleich und Zieldifferenz

Nachteilsausgleich ist auf die Erleichterung des Lernerwerbs und auf das Ermöglichen der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs wird somit nach wie vor zielgleich unterrichtet.

Vom Nachteilsausgleich ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung abzugrenzen.

Nachteilsausgleich in Zeugnissen sowie bei Vergleichs- und Abschlussarbeiten

Vergleichs- und Abschlussarbeiten werden nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern, auch denen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, zum gleichen Zeitpunkt angefertigt. Die Arbeiten werden rechtzeitig vor der Durchführung Lehrkräften ausgehändigt, die Textoptimierungen und Anpassungen für die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vornehmen.

Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen. Deshalb sind Hinweise auf den Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen nicht statthaft. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird nicht als Bemerkung in die Zeugnisse aufgenommen.

Zur Akzeptanz des Nachteilsausgleichs

Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf nicht in eine Benachteiligung anderer umschlagen. Der Nachteilsausgleich sollte deshalb so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Mitschülerinnen und Mitschülern als berechtigt und angemessen angenommen werden kann und dass sich die Schülerinnen und Schüler, denen er gewährt wird, nicht diskriminiert fühlen.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs müssen auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung bezogen sein. Das heißt, dass ein strenger und offen gelegter Maßstab anzulegen ist, den die Schülerinnen und Schüler nachvollziehen können.